

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **der Gemeinde Hörsel**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hörsel vom 07.06.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in der Sitzung vom 10.07.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hörsel vom 07.06.2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

##### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten und Urnengrabstätten**

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten und Urnengrabstätten werden Gebühren entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden die Gebühren anteilig auf die Verlängerungsjahre erhoben.
- (3) Besteht bereits ein Nutzungsrecht und verlängert sich dieses durch Neubelegung werden anteilig gezahlte Gebühren angerechnet.

### **§ 6**

#### **Bewirtschaftungsgebühren**

- (1) Für die Bewirtschaftung der Friedhöfe der Gemeinde Hörsel werden Bewirtschaftungsgebühren in Höhe von 18,50 Euro je Grabstätte und Jahr erhoben.
- (2) Die Bewirtschaftungsgebühren für Urnengrabanlagen (Grüne Wiese) werden bei Abschluss des Nutzungsvertrages für die Gesamtzeit des Nutzungsrechtes erhoben.

### **§ 7**

#### **Bestattungsgebühren**

Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese) durch Gemeindebedienstete wird folgende Gebühr erhoben:

50,00 Euro

## **§ 8**

### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird folgende Gebühr erhoben:

42,00 Euro

- (2) Für die Reinigung nach Ausschmückung, wenn diese nicht durch die Angehörigen selbst erfolgt, wird folgende Gebühr erhoben:

40,00 Euro

## **§ 9**

### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 24 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei Beseitigung von Grabeinfriedungen und Steinen von Urnengräbern und Doppelurnengräbern sowie für die Beseitigung sonstigen Zubehörs und die Herrichtung der Fläche

57,00 Euro

- b) Bei Beseitigung von Grabeinfriedungen und Steinen von Beerdigungsgräbern und Doppelbeerdigungsgräbern sowie für die Beseitigung sonstigen Zubehörs und die Herrichtung der Fläche

75,40 Euro

## **§ 10**

### **Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren berechnen sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hörsel.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen
- |                           |                |
|---------------------------|----------------|
| der Gemeinde Aspach       | vom 20.02.2007 |
| der Gemeinde Ebenheim     | vom 01.02.2006 |
| der Gemeinde Fröttstädt   | vom 07.07.1998 |
| der Gemeinde Hörselgau    | vom 10.01.2003 |
| der Gemeinde Laucha       | vom 17.08.2001 |
| der Gemeinde Mechterstädt | vom 22.12.2005 |

der Gemeinde Metebach vom 26.09.2001  
der Gemeinde Teutleben vom 27.06.2003  
der Gemeinde Trügleben vom 23.07.1996  
einschließlich der 1. Änderung vom 11.04.1997  
der Gemeinde Weingarten vom 13.08.2010  
außer Kraft.

Hörsel, den 11.07.2012

  
Oppermann  
Bürgermeister  
Gemeinde Hörsel



## Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Hörsel

Grabart	Länge	Breite	Fläche	Nutzungsgebühren
Familiengrab Doppelerdgrab	1,90 m	2,00 m	3,80 m <sup>2</sup>	380,00 €
	2,00 m	2,20 m	4,40 m <sup>2</sup>	440,00 €
	2,00 m	2,00 m	4,00 m <sup>2</sup>	400,00 €
	2,00 m	3,00 m	6,00 m <sup>2</sup>	600,00 €
Einzelerdgrab	1,90 m	0,80 m	1,52 m <sup>2</sup>	152,00 €
	2,00 m	0,80 m	1,60 m <sup>2</sup>	160,00 €
	1,00 m	0,80 m	0,80 m <sup>2</sup>	80,00 €
Urnenwahlgrab, 4 Urnen	1,25 m	1,25 m	1,56 m <sup>2</sup>	156,25 €
Urnenwahlgrab, 4 Urnen	1,90 m	0,80 m	1,52 m <sup>2</sup>	152,00 €
Urnenwahlgrab, 4 Urnen	1,55 m	1,16 m	1,80 m <sup>2</sup>	179,80 €
Doppelurnengrab, 2 Urnen	1,40 m	0,80 m	1,12 m <sup>2</sup>	112,00 €
Doppelurnengrab, 2 Urnen	1,00 m	1,00 m	1,00 m <sup>2</sup>	100,00 €
Doppelurnengrab, 2 Urnen	1,00 m	0,60 m	0,60 m <sup>2</sup>	60,00 €
Einzelurnengrab	1,00 m	0,50 m	0,50 m <sup>2</sup>	50,00 €
Familienurnengrab, 6 Urnen	1,90 m	1,80 m	3,42 m <sup>2</sup>	342,00 €
Urnen UGA (Grüne Wiese) 1 Urne				40,00 €

Fläche	Gebühr	€/m <sup>2</sup>
0,60 m <sup>2</sup>	60,00 €	100,00 €